



STADT WALLDÜRN

Sitzung des Gemeinderats am 28.09.2015

Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt: 5

Bearbeitung : Kämmerei

Abwasserbeseitigung

Nachkalkulation der Abwasser- gebühren 2014

Die Abwassergebühren wurden durch Beschluss des Gemeinderats für das Jahr 2014 festgesetzt auf:

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| ➤ Schmutzwassergebühren | 2,63 € je cbm |
| ➤ Niederschlagswassergebühren | 0,28 € je qm |

Aus dem Kalkulationszeitraum **2010-2012** bestehen folgende offenen Ausgleichsbeträge (Gemeinderat 30.09.2014):

- | | | |
|----------------------------------|--------------------|------------|
| • Schmutzwasserbeseitigung | Kostenüberdeckung | 105.541 € |
| • Niederschlagswasserbeseitigung | Kostenunterdeckung | - 98.433 € |

Der Kalkulationszeitraum **2013** muss aufgrund im Jahr 2014 gebuchter Beträge unter der Prämisse einer periodengerechten Abgrenzung wie folgt korrigiert werden.

Ausgaben: Abwasserabgabe für 2013 i.H.v. 249 €

Davon sind zuzuordnen:

- | | |
|-------------------------------------|-------|
| 90 % Schmutzwasserbeseitigung | 224 € |
| 10 % Niederschlagswasserbeseitigung | 25 € |

Demzufolge bestehen für den Kalkulationszeitraum 2013 folgende offenen Ausgleichsbeträge:

- | | | |
|----------------------------------|-------------------|----------|
| • Schmutzwasserbeseitigung | Kostenüberdeckung | 54.896 € |
| • Niederschlagswasserbeseitigung | Kostenüberdeckung | 40.883 € |

Aufgrund der durch das Fachbüro Schmidt und Häuser GmbH vorgenommenen **Nachkalkulation** des Bemessungszeitraums **2014** ergeben sich bei der Zusammenstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse folgende Kostenüberdeckungen / Ausgleichsbeträge:

- | | | |
|----------------------------------|-------------------|---------|
| • Schmutzwasserbeseitigung | Kostenüberdeckung | 2.936 € |
| • Niederschlagswasserbeseitigung | Kostenüberdeckung | 828 € |

Zusammengefasst können die offenen Ausgleichsbeträge der als Anlage 1 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Es gibt gemäß § 14 Abs. 2 KAG zwei Alternativen zum Ausgleich der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen innerhalb einer fünfjährigen Ausgleichsfrist:

1. zum Einen durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation und entsprechende Beschlussfassung über einen neuen Gebührensatz
2. oder Ausgleich durch Verrechnung mittels Gemeinderatsbeschluss innerhalb der Ausgleichsfrist von 5 Jahren

Eine rechtliche Verpflichtung, den Ausgleich so zeitnah wie möglich durchzuführen, besteht nicht. Dennoch empfiehlt es sich, den Ausgleich nicht erst gegen Ende der Ausgleichsfrist in Angriff zu nehmen, da ansonsten der Handlungsspielraum des Gemeinderats ggfs. stark eingeschränkt ist und u.U. erhebliche Gebührensprünge zu erwarten sind.

Die Kostenüber- bzw. -unterdeckung aus dem Zeitraum 2010-2012 mit 105.541 € bzw. – 98.433 € muss innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist bis 2017 mit Kostenunter- bzw. überdeckungen verrechnet oder durch entsprechende Gebührenerhöhung bzw. –reduzierung ausgeglichen werden.

Die Kostenüberdeckungen aus dem Zeitraum 2013 mit 54.596 € bzw. 40.883 € müssen innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist bis 2018 mit Kostenunterdeckungen verrechnet oder durch entsprechende Gebührenreduzierung ausgeglichen werden.

Die Kostenüberdeckungen aus dem Zeitraum 2014 mit 2.936 € bzw. 828 € müssen innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist bis 2019 mit Kostenunterdeckungen verrechnet oder durch entsprechende Gebührenreduzierung ausgeglichen werden.

Summarisch bestehen somit zum 31.12.2014 folgende Ausgleichsbeträge:

- | | | |
|----------------------------------|--------------------|------------|
| • Schmutzwasserbeseitigung | Kostenüberdeckung | 163.373 € |
| • Niederschlagswasserbeseitigung | Kostenunterdeckung | - 56.722 € |

Die Verwaltung schlägt vor, die bestehenden Kostenüber- bzw. -unterdeckungen für den Zeitraum 2010-2012, den Zeitraum 2013 und den Zeitraum 2014 nicht durch eine Erhöhung bzw. Senkung der Abwassergebühren auszugleichen.

Berechnung der **Gebühreobergrenzen** 2013:

➤ **Schmutzwassergebühren**

Gebührenfähige Kosten 1.244.603 €
dividiert durch Menge 494.106 cbm = **2,52 € / cbm** (kostendeckende Gebühr)
(2013: *Gebühren 1.299.498,59 € ./. 2,63 € (tatsächliche Gebühr) = 494.106 cbm*)

➤ **Niederschlagswassergebühren**

Gebührenfähige Kosten 368.790 €
dividiert durch Menge 1.463.118 qm = **0,25 € / qm** (kostendeckende Gebühr)
(2013: *Gebühren 409.673 ./. 0,28 € (tatsächliche Gebühr) = 1.463.118 qm*)

Berechnung der **Gebühreobergrenzen** 2014:

➤ **Schmutzwassergebühren**

Gebührenfähige Kosten 1.277.781 €
dividiert durch Menge 486.965 cbm = **2,62 € / cbm** (kostendeckende Gebühr)
(2014: *Gebühren 1.280.717,12 € ./. 2,63 € (tatsächliche Gebühr) = 486.965 cbm*)

➤ **Niederschlagswassergebühren**

Gebührenfähige Kosten 408.171 €
dividiert durch Menge 1.460.711 qm = **0,28 € / qm** (kostendeckende Gebühr)
(2013: *Gebühren 408.999,16 ./. 0,28 € (tatsächliche Gebühr) = 1.460.711 qm*)

In den Jahren 2015/2016 gibt's es folgende nennenswerte Veränderungen im Abwasserbereich:

- Übernahme der Abwassereinrichtungen im Verbandsindustriepark
- Anschluss Kleinhornbach
- Weiterführung Kanalisation Wendelin-Berberich-Straße
- Kanalisation Im Barnholz
- Kanalisation Buchener Straße/Wilhelm-Röntgen-Straße
- Nachveranlagung Neubauten beim Niederschlagswasser
- Fertigstellung RÜB 12
- Beginn RÜB 1

Der Finanzausschuss wird in seiner Sitzung am 22.09.2015 über die Thematik beraten.

Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt, die Kostenüberdeckung bei den Schmutzwassergebühren mit 105.541 € sowie die Kostenunterdeckung bei den Niederschlagswassergebühren mit – 98.433 € für den Zeitraum 2010-2012, die Kostenüberdeckungen bei den Schmutzwassergebühren mit 54.596 € sowie bei den Niederschlagswassergebühren mit 40.883 € für den Zeitraum 2013 und die Kostenüberdeckungen bei den Schmutzwassergebühren mit 2.936 € sowie bei den Niederschlagswassergebühren mit 828 € innerhalb einer jeweiligen fünfjährigen Ausgleichsfrist mit Kostenunter- bzw. -überdeckungen zu verrechnen. Ist eine Verrechnung nicht möglich, muss die Kostenüber- bzw. unterdeckung innerhalb des Ausgleichszeitraums durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation und entsprechende Beschlussfassung über den Gebührensatz ausgeglichen werden. Der Gemeinderat beschließt weiter, für das Jahr 2015 die Schmutzwassergebühren bei 2,63 €/cbm und die Niederschlagswassergebühren bei 0,28 €/qm gebührenpflichtige Fläche zu belassen.